



Internationale Menschenrechts- verträge und häusliche Gewalt

Menschenrechte regeln das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Einerseits schützen Menschenrechte den Einzelnen vor staatlichen Übergriffen. Andererseits verpflichten sie den Staat auch zum Schutz der Individuen vor Übergriffen untereinander. Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung verschiedener internationaler Übereinkommen vertraglich dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu gewährleisten. Häusliche Gewalt verletzt Menschenrechte und erfordert deshalb staatliche Massnahmen zum Schutz der Betroffenen.



INHALT

1	INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSVERTRÄGE	3
2	ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG DER MENSCHENRECHTE	4
	2.1 Staatenberichte	4
	2.2 Individualbeschwerden	5
3	BEDEUTUNG DER NGOs IM INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSCHUTZ	6
4	MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE UND BEKÄMPFUNG HÄUSLICHER GEWALT IN DER SCHWEIZ	6
	4.1 Das CEDAW-Übereinkommen und der CEDAW-Ausschuss	6
	4.2 Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR	7
	4.3 Die Istanbul-Konvention	8
	ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMANGEBOTEN	9
	ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER	10

1 INTERNATIONALE MENSCHENRECHTS- VERTRÄGE

Menschenrechte schützen Privatpersonen in erster Linie vor staatlichen Übergriffen.

In erster Linie gelten Menschenrechte im Verhältnis zwischen einem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern und vermitteln diesen Abwehr-, Leistungs- und Schutzansprüche. Abwehrrechte sollen vor staatlichen Übergriffen schützen, wogegen Leistungsrechte einen Anspruch auf ein positives Tun des Staates begründen und Schutzansprüche den Schutz gewisser Grundrechte auch auf den Bereich zwischen Privaten ausdehnen.

Die Schweiz hat sich vertraglich zur Gewährleistung der Menschenrechte verpflichtet.

Die konkreten Verpflichtungen ergeben sich aus den einzelnen Menschenrechten, die in zahlreichen und thematisch unterschiedlichen Übereinkommen festgelegt wurden. Die wichtigsten von der Schweiz ratifizierten Menschenrechtsverträge sind¹:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I / CESCR; SR 0.103.1);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II / CCPR; SR 0.103.2);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK / CRC; SR 0.107);
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK / CAT; SR 0.105);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK / CERD; SR 0.104);
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (FRK / CEDAW; SR 0.108)²;
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (CED; SR 0.103.3);
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101);
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35).

Diese Übereinkommen verpflichten die unterzeichnenden Staaten, die jeweiligen Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten³. Diese dreifache Verpflichtung bedeutet, dass der Staat (bzw. seine Organe) selbst menschenrechtswidriges Verhalten unterlassen und seine Bürgerinnen und Bürger vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte (also auch Private) schützen muss. Weiter hat der Staat die Pflicht, durch aktive Massnahmen die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten.

Die staatliche Gewährleistung von Menschenrechten bedeutet auch, Private vor Übergriffen untereinander zu schützen.

Obwohl Menschenrechte grundsätzlich im Verhältnis zwischen einem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern gelten, bedeutet dies nicht, dass Privatpersonen die Rechte anderer verletzen dürfen. Hier ist der Staat verpflichtet, Private vor Übergriffen oder Verletzungen durch andere Privatperson zu schützen. Von einer Missachtung der Menschenrechte durch eine private Einzelperson kann auch bei häuslicher Gewalt gesprochen werden.

1 Detaillierte Informationen zu den in der Schweiz geltenden Menschenrechtsverträgen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen können abgerufen werden unter: www.ebg.admin.ch > Gewalt > Internationales.

2 Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und Direktion für Völkerrecht, Politische Direktion, Politische Abteilung IV (2009): Von der Idee zur Tat – das heisst CEDAW. Bern.

3 In der Schweiz wird Völkerrecht zu Schweizer Recht, sobald der internationale Vertrag ratifiziert worden ist. Die darin enthaltenen internationalen Verpflichtungen werden also direkt zu innerstaatlichen Verpflichtungen.

2 ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG DER MENSCHENRECHTE

Die Einhaltung der Menschenrechte wird von überstaatlichen Organen überwacht.

Die Einhaltung der Menschenrechte erfordert deren Überwachung. Zu diesem Zweck wurden unterschiedliche überstaatliche Organe und Mechanismen im Rahmen der UNO und des Europarates eingerichtet. Diese zur Überwachung der Menschenrechtsverträge eingesetzten Ausschüsse⁴ oder Gerichte prüfen, ob sich die Vertragsstaaten an die Menschenrechte halten. Staaten, die Menschenrechte verletzen, können verurteilt werden. Im Rahmen des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat dies für den betroffenen Staat auch rechtliche Folgen⁵. Andere internationale Ausschüsse geben Empfehlungen an die Staaten ab und fordern sie auf, Massnahmen zur Verbesserung der Menschenrechte zu ergreifen. Auch diese nicht rechtsverbindlichen Empfehlungen können die Durchsetzung der Menschenrechte fördern, da kein Staat offiziell als Unrechtsstaat identifiziert werden will. Dies hat sich insbesondere im Bereich des UNO-Menschenrechtsausschusses und auch des CEDAW-Ausschusses⁶ wiederholt gezeigt. So haben Staaten, denen im Rahmen dieser Verfahren Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden konnten, in der Folge Gesetze verändert bzw. erlassen, um die Verletzung der angezeigten Menschenrechte künftig zu verhindern.

NGOs übernehmen eine wichtige Funktion bei der Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen.

Gerade in diesen Bereichen haben Nichtregierungsorganisationen (NGO) die Funktion, Verletzungen der Menschenrechte den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis zu bringen oder behauptete Verletzungen zu untermauern. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung von Menschenrechtsverletzungen und deren Kenntnisnahme durch andere Staaten. Häufig greifen internationale Ausschüsse auf die Erfahrungen und Informationen der NGOs zurück, um sich ein detailliertes und unabhängiges Bild der Situation machen zu können und nicht einzig auf Informationen des Staates und seiner Organe angewiesen zu sein.

2.1 Staatenberichte

Die Vertragsstaaten müssen dem jeweiligen Ausschuss regelmässig einen Bericht über die Umsetzung der im Übereinkommen enthaltenen Rechte vorlegen⁷. Dieser Bericht wird vom Ausschuss überprüft und mit unabhängigen Quellen wie zum Beispiel Informationen von NGOs (sog. «Schattenberichte»⁸) verglichen.

Besteht Handlungsbedarf, können die zuständigen Organe bei den Staaten Massnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation einfordern.

Als Folge gibt der Ausschuss Empfehlungen an den jeweiligen Staat ab, die jene konkreten Punkte bezeichnen, in welchen der Staat seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachgekommen ist. Der Ausschuss fordert den Staat auf, konkrete Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um bis zum nächsten Berichtsverfahren die aufgezeigten Mängel zu verbessern bzw. zu beseitigen.

Diese Berichte sind eine gute Möglichkeit, die Zivilgesellschaft und den Staat für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren. Sie können daher auch dazu genutzt werden, die nationalen Behörden an die internationalen Verpflichtungen in ihren Zuständigkeitsbereichen zu erinnern.

4 Ausschüsse setzen sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Länder zusammen und haben die Aufgabe, die Einhaltung der in den jeweiligen Verträgen verankerten Menschenrechte zu überwachen und Beschwerden zu beurteilen.

5 Staaten können z.B. zu Schadenersatzzahlungen verurteilt werden.

6 Feststellungen des CEDAW-Ausschusses zu Fällen von Gewalt gegen Frauen finden sich in der *Jurisprudence Database*. Abrufbar unter: <https://juris.ohchr.org>.

7 Die Schweiz hat zu CEDAW bisher fünf Staatenberichte vorgelegt.

8 Die Schattenberichte zum vierten und fünften CEDAW-Staatenbericht der Schweiz sind abrufbar unter www.humanrights.ch > Fokus Schweiz > Umsetzung UNO Abkommen > Frauenrechtskonvention sowie in der länderspezifischen Informationsdatenbank der UNO, abrufbar unter <https://tbinternet.ohchr.org>.

2.2 Individualbeschwerden

Die Möglichkeit, als Einzelperson eine Beschwerde zu einer Verletzung der Menschenrechte durch den Staat einzureichen, gibt es gegenwärtig für

- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II / CCPR)⁹,
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK / CAT)¹⁰,
- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (RDK / CERD)¹¹,
- das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK / CRPD)¹²,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (FRK / CEDAW)¹³,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK / CRC) betreffend ein Mitteilungsverfahren¹⁴,
- und für Europa: die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹⁵.

Einzelpersonen haben bei Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit, gegen den Staat Beschwerde zu erheben.

Voraussetzung für eine Individualbeschwerde ist die Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges. Wird vom Ausschuss eine Rechtsverletzung festgestellt, so wird dies dem Staat mitgeteilt und dieser ist verpflichtet, die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

9 Die Schweiz hat das 1. Fakultativprotokoll zum UNO-Pakt II, das ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht, bisher noch nicht unterzeichnet.

10 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen (SR **0.105.1**), welches in der Schweiz mit der Errichtung der unabhängigen Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Herbst 2009 in der Schweiz umgesetzt wurde.

11 Individualbeschwerdeverfahren in Art. 14 des Übereinkommens.

12 Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR **0.109**) ist für die Schweiz am 14. Mai 2014 in Kraft getreten, das Fakultativprotokoll wurde nicht unterzeichnet. Nähere Informationen sind abrufbar auf www.egalite-handicap.ch und der Homepage des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen www.edi.admin.ch/ebgb.

13 Das Fakultativprotokoll zu CEDAW (SR **0.108.1**) ist in der Schweiz am 29.12.2008 in Kraft getreten. Feststellungen des CEDAW-Ausschusses zu Fällen von Gewalt gegen Frauen sind abrufbar unter: www.ohchr.org > Human Rights Bodies > All Human Rights Bodies > CEDAW > Jurisprudence database.

14 Das dritte Fakultativprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention ist in der Schweiz am 24. Juli 2017 in Kraft getreten (SR **0.107.3**).

15 Individualbeschwerdeverfahren in Art. 34 des Übereinkommens.

3 BEDEUTUNG DER NGOs IM INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSCHUTZ

NGOs unterstützen Personen, die von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.

NGOs berichten über Menschenrechtsverletzungen, unterstützen die betroffenen Personen, untersuchen behauptete Verletzungen, sensibilisieren die Öffentlichkeit, unterstützen die Arbeit der Organe internationaler Organisationen durch Informationsarbeit und leisten Lobbyarbeit bei der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsinstrumente.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO-Generalversammlung von 1948 hält in ihrer Präambel fest, dass «jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten» und ihre «tatsächliche Anerkennung und Einhaltung» fördern und gewährleisten. Darin finden NGOs eine solide Basis, um Staaten wegen Menschenrechtsverletzungen zu kritisieren¹⁶. Menschenrechtsschutz ist somit keine reine Angelegenheit der jeweiligen Regierung und kann daher auch nicht nach deren Belieben auf die politische Agenda gesetzt werden. Der Schutz der Menschenrechte ist eine Verpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern und der internationalen Staatengemeinschaft. Daher ist die Zivilgesellschaft aufgerufen, ihren Beitrag zum Menschenrechtsschutz zu leisten und die Staaten sind verpflichtet, diesen Beitrag anzunehmen. So hält auch die Istanbul-Konvention in ihrem Artikel 9 explizit fest, dass die Vertragsstaaten die Arbeit von NGOs anerkennen, fördern und unterstützen.

4 MENSCHENRECHTSINSTRUMENTE UND BEKÄMPFUNG HÄUSLICHER GEWALT IN DER SCHWEIZ

Auch häusliche Gewalt ist eine Menschenrechtsverletzung.

Es ist unbestritten, dass Gewalt und damit auch häusliche Gewalt eine Menschenrechtsverletzung darstellt und den Staat zu Massnahmen verpflichtet:

- Der Staat hat in seinem Bereich, d.h. bei der Ausübung seiner staatlichen Befugnisse, die Verpflichtung, nicht ohne ausreichende Rechtfertigung in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen.
- Zudem ist der Staat verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger gegen Gewalt durch Privatpersonen, z.B. häusliche Gewalt, zu schützen und dies durch polizeiliche Aktionen oder gesetzliche Massnahmen sicherzustellen. Voraussetzung ist, dass die staatlichen Behörden von der Gefahr wussten oder bei sorgfältiger Arbeit hätten wissen müssen und in der Lage gewesen wären, vernünftige und angemessene Massnahmen zum Schutz des Opfers zu ergreifen.
- Schliesslich ist der Staat verpflichtet zu garantieren, dass die Betroffenen umfassenden Zugang zu ihren Rechten erhalten und diese auch ausüben können, z.B. durch ausreichende Informations- und Unterstützungsangebote für Opfer häuslicher Gewalt.

4.1 Das CEDAW-Übereinkommen und der CEDAW-Ausschuss

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW enthält keine explizite Regelung zur Problematik der Gewalt, der Ausschuss hat jedoch festgehalten, dass Gewalt gegen Frauen eine Form der gemäss CEDAW verbotenen Diskriminierung darstelle¹⁷.

¹⁶ Kälin Walter & Künzli Jörg (2013): Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene. Basel, 19.

¹⁷ CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (67. Sitzung, 2017), geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen.

In der Schweiz können gewaltbetroffene Frauen den Staat zu Schutzmassnahmen auffordern.

Falls ein Staat das fakultative Protokoll ratifiziert hat, kann der CEDAW-Ausschuss durch Einreichung einer Beschwerde von Einzelpersonen oder Personengruppen angerufen werden (Individualbeschwerde) oder in Fällen schwerwiegender Verletzungen des CEDAW-Übereinkommens auch von sich aus ein Verfahren einleiten (Untersuchungsverfahren)¹⁸. Im Rahmen der Individualbeschwerde kann jede Frau (oder auch eine Gruppe) eine solche Beschwerde («communication») einbringen, wenn sie der Meinung ist, dass sie in einem Recht verletzt wurde, welches durch das CEDAW-Übereinkommen geschützt ist. Auf der Website des CEDAW-Ausschusses wird ein Dokument mit der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen, Informationen etc. bereitgestellt¹⁹. Zu beachten ist, dass die Eingaben schriftlich zu erfolgen haben. Zudem müssen alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft sein (ausgenommen sind Fälle, in denen die Ausschöpfung dieses Rechtsweges unangemessen lange dauern würde oder keine wirksame Abhilfe zu erwarten ist).

Eine Missachtung der oben erwähnten dreifachen Verpflichtung des Staates in der Bekämpfung und Prävention häuslicher Gewalt wurde bisher in mehreren Feststellungen des CEDAW-Ausschusses festgehalten²⁰.

Eine Feststellung des CEDAW-Ausschusses stellt keine «Verurteilung» im strafrechtlichen Sinn dar und hat keine unmittelbaren Konsequenzen für den betroffenen Staat. Jedoch sind damit politische Konsequenzen verbunden und können auch zu konkreten Änderungen führen, da derartige internationale Feststellungen schlecht für das Image eines Staates sind²¹. Sie eröffnen daher der Zivilgesellschaft und den NGOs Möglichkeiten, den Druck auf ihren Staat für Verbesserungen zu erhöhen.

4.2 Die EMRK und die Rechtsprechung des EGMR

Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) ist die wichtigste Konvention in Europa und von allen Europarats-Mitgliedstaaten ratifiziert. Sie enthält jedoch keine explizite Bestimmung zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt.

Gemäss europäischer Rechtsprechung gilt Passivität des Staates gegenüber häuslicher Gewalt als Geschlechterdiskriminierung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR als Durchsetzungsorgan der EMRK musste sich jedoch bereits mehrfach mit Fällen häuslicher Gewalt und den damit einhergehenden Garantieverletzungen auseinandersetzen und hat richtungweisende Entscheidungen getroffen²²). In seinem Grundsatzentscheid *Opuz gegen die Türkei* im Jahr 2009 entschied er zudem, dass die Passivität des Staates gegenüber häuslicher Gewalt als Geschlechterdiskriminierung zu bewerten sei²³.

Der EGMR stellt auf seiner Homepage²⁴ je ein Merkblatt zu seiner Rechtsprechung zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen zur Verfügung, welche in regelmässigen Abständen aktualisiert werden.

18 In beiden Fällen gilt dies nur für jene Staaten, in denen das Fakultativprotokoll zu CEDAW gilt.

19 www.ohchr.org > Human Rights Bodies > All Human Rights Bodies > CEDAW > Model complaint form, Dokument u.a. in Englisch und Französisch verfügbar. Vgl. auch den CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis der Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF. Abrufbar unter: www.ekf.admin.ch > Publikationen > CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis.

20 Feststellungen des CEDAW-Ausschusses sind abrufbar unter: <https://juris.ohchr.org>.

21 Siehe dazu auch Kälin Walter & Künzli Jörg (2013): *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene*. Basel, Zweiter Teil zur Durchsetzung der Menschenrechte.

22 Z.B. *Kontrová gegen Slowakei* (2007) oder *Branko Tomašić u.a. gegen Kroatien* (2009). Abrufbar unter: www.echr.coe.int > Press > Press Service > Factsheets > Criminal Field > Domestic Violence.

23 Informationsplattform humanrights.ch. Abrufbar unter: www.humanrights.ch > Internationale Menschenrechte > Europarat: Menschenrechts-Organ > Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) > Ausgewählte Urteile > 10.06.2009 Wegweisendes Strassburger Urteil zu häuslicher Gewalt.

24 Abrufbar unter: www.echr.coe.int > Press > Press Service > Factsheets.

4.3 Die Istanbul-Konvention

Mit der Istanbul-Konvention hat die Schweiz das umfassendste Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet.

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) für die Schweiz in Kraft getreten. Sie ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen²⁵. Die Konvention schliesst eine Lücke im Schutz der Menschenrechte von Frauen, indem sie die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, aktiv Massnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu verhindern, Opfer zu schützen, Tatpersonen zu verfolgen und zu bestrafen und umfassende Strategien zur Koordination der notwendigen Massnahmen zu entwickeln. In der Präambel der Konvention wird festgehalten, dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können, ebenso Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie sind.

Die Einhaltung der Istanbul-Konvention wird von GREVIO, einem Expert/innen-Gremium, überwacht.

Das Übereinkommen verfügt über einen Überwachungsmechanismus, mit dem die Einhaltung seiner Bestimmungen geprüft wird. Dieser Überwachungsmechanismus basiert auf zwei Säulen: der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of expert on action against violence against women and domestic violence GREVIO²⁶), und dem Ausschuss der Vertragsparteien (Committee of the Parties), einem politischen Organ aus offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die Analysen und Empfehlungen der beiden Gremien tragen dazu bei, die Einhaltung des Übereinkommens durch die Staaten und damit seine langfristige Wirksamkeit zu gewährleisten.

25 Mehr Informationen abrufbar unter: www.ebg.admin.ch > Recht > Internationales Recht > Europarat > Istanbul-Konvention. Vgl. auch Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Hrsg.) (2018): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Aufgaben und Massnahmen des Bundes zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates (Istanbul-Konvention).

26 Abrufbar unter: www.coe.int > Human rights > Promoting Human Rights > Violence against women and domestic violence – GREVIO > About Monitoring.

ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: www.polizei.ch, Telefon 117
- Medizinische Hilfe: www.erstehilfe.ch, Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- www.opferhilfe-schweiz.ch

Adressen zu Schutzunterkünften:

- www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz
- www.frauenhaus-schweiz.ch

Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- www.fvgs.ch

INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf www.ebg.admin.ch unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

A Grundlagen

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

B Gewaltspezifische Informationen

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

C Rechtslage

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt